

Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Fahren, Kreis Plön

„Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 170) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08. Juni 2023 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Satzung zur 2. Änderung der Hauptsatzung für die Gemeinde Fahren erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Fahren vom 08. August 2019 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 16.05.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 4, Abs. 1 erhält folgende Neufassung:

„§ 4 Ständige Ausschüsse (§ 16a, § 32 Abs. 3 i.V.m. 22 Abs. 4, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

(a) Haupt- und Finanzausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, darunter bis zu 1 Bürgerin und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung, Bau- und Wegewesen, Natur-, Landschafts- und Umweltpflege, Ortsverschönerung. Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend am 01.06.2023 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom _____, Az.: _____ erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Fahren, den _____

GEMEINDE FAHREN
-Der Bürgermeister-

Heino Schnoor